



STATUTEN

I. NAME

Art.1

Manchester United
Supporters Club
Swiss Branch
'The Swiss Devils'

Art.2

Der Supporters Club Swiss Branch ist eine Untersektion des offiziellen Supporters Club von Manchester United Ltd., Manchester, United Kingdom.
Der Vereinssitz ist: 5430 Wettingen.

II. ZWECK

Art.3

Der Supporters Club Swiss Branch setzt sich zum Ziel

- Manchester United zu unterstützen
- den guten Namen und Ruf des Clubs zu schützen
- die in der Schweiz (oder im benachbarten Ausland) domizilierten Fans in einem Supporters Club zu organisieren
- Clubreisen oder Matchtickets zu organisieren

III. MITGLIEDSCHAFT

Art.4

Der Supporters Club Swiss Branch besteht aus Fans von Manchester United, die in der Schweiz (oder benachbarten Ausland) domiziliert sind.

Art.5

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Art.6

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Jedes neues Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten des Supporters Club Swiss Branch.

Art.7

Jedes neue Mitglied, das im Supporters Club Swiss Branch aufgenommen wird, muss gleichzeitig auch Mitglied des offiziellen Supporters Club von Manchester United Ltd. werden (Aufnahmebedingungen gemäß Official Membership Application Form).

Art.8

Austritte sind schriftlich an den Vorstand/Aktuar zu richten.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN

Art.9

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen von Manchester United zu wahren und den guten Ruf und das Ansehen des Clubs zu schützen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten sowie die Versammlungsbeschlüsse des Supporters Club Swiss Branch zu befolgen.

Art.10

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Supporters Club Swiss Branch nicht nachkommen, den Mitgliederbeitrag und-/oder Ticketbestellungen nicht bezahlen oder durch schlechtes Auftreten Manchester United oder dem Supporters Club Swiss Branch Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen und aus dem Supporters Club ausgeschlossen werden.

V. ORGANISATION

Art.11

Die Organe des Supporters Club Swiss Branch sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Versammlung
- c) der Vorstand

Art.12

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und findet einmal pro Jahr statt. Sie behandelt folgende Geschäfte:

1. Präsenzkontrolle, Begrüßung
2. Genehmigung Protokoll des Vorjahres
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Genehmigung des jährlichen Mitgliederbeitrags
6. a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten (in den geraden Jahren)
b) Wahl des Revisors (in den ungeraden Jahren)
7. Aufnahme von neuen Mitgliedern
8. Ausschluss von Mitgliedern
9. Genehmigung des Budgets insbesondere Beschlussfassung über größere Ausgaben über Fr. 1.000.--, die nicht im Kompetenzbereich des Vorstandes liegen
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie der Vereinsmitglieder
11. Allfällige Revision der Statuten
12. Diverses

Art.13

Versammlungen werden nach Bedürfnis vom Vorstand einberufen oder wenn 1/5 (ein Fünftel) der Mitglieder dies verlangen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung (Benachrichtigung der Mitglieder mindestens vierzehn Tage vor Versammlung) ist beschlussfähig. Bei Wahlen oder Abstimmungen zählt das einfache Mehr.

Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt und hat das Recht, Anträge zu stellen.

Art.14

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus:

- dem Präsidenten / President
- dem Kassier / Treasurer
- dem Aktuar / Secretary
- sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern

Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder sowie deren Präsidenten. Die Vorstandsmitglieder weisen sich ihre Aufgaben selber zu.

Art.15

Aufgaben des Vorstandes

- Handhabung der Statuten und Vollzug von Versammlungsbeschlüssen
- Einberufung von Versammlungen und Vorbereitung der Traktanden
- Vertretung des Supporters Club Swiss Branch nach außen
- Verwaltung des Vermögens
- Führung und Verwaltung eines Mitgliederverzeichnisses

Zur Bestreitung dringender Auslagen steht dem Vorstand eine Kompetenzsumme vom Fr. 1.000,-- (Tausend Franken) zur Verfügung.

Art.16

Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder

- Der Präsident/President (oder dessen Stellvertreter) leitet die Versammlungen des Vorstandes bzw. die Mitgliederversammlungen und die Generalversammlung.
- Der Aktuar/Secretary erstellt die Versammlungsprotokolle.
- Der Kassier/Treasurer besorgt das Rechnungswesen und erstellt ein Jahresbudget. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder.

Art.17

Die Vorstandsmitglieder sind je kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

VI. KASSAWESEN

Art.18

Die Einnahmen des Supporters Club Swiss Branch bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträge und Spenden
- Kapitalzinsen

Die jährlichen Beiträge an Manchester United Ltd. werden aufgrund der Vorgaben aus Manchester einmal pro Jahr festgelegt.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und an der Generalversammlung genehmigt und ist abhängig vom Wechselkurs des Pfunds.

Die Preise für Matchtickets werden vom Vorstand festgelegt und sind abhängig vom Wechselkurs des englischen Pfunds.

Art.19

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Mai bis zum 30. April.

Art.20

Die Vorstandsmitglieder sind ebenfalls beitragspflichtig.

Art.21

Beim Eintritt in den Supporters Club Swiss Branch während des laufenden Geschäftsjahres ist der volle Mitgliederbeitrag zu leisten.

Art.22

Aus der Vereinskasse werden bezahlt:

- alle Auslagen, die zum Betrieb des Vereins notwendig sind
- die Verwaltungskosten
- die Produktionskosten für die interne Clubzeitung
- Mitgliederbeiträge an Manchester United Ltd.

Art.23

Der Supporters Club Swiss Branch haftet mit seinem gesamten Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist jedoch ausgeschlossen.

VII. AENDERUNG DER STATUTEN

Art.24

Eine Revision oder Änderung der vorliegenden Statuten kann an jeder Generalversammlung mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder vorgenommen werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.25

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinbeschluss herbeigeführt werden. Zu diesem Zweck ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von 4/5 (vier Fünftel) der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Art.26

Wird eine Auflösung des Supporters Club Swiss Branch beschlossen, so fällt das dazumal vorhandene Vereinsvermögen einer wohltätigen Organisation zu. Die begünstigte Organisation wird ebenfalls durch Abstimmung der Vereinsmitglieder festgelegt. Für die Abstimmung gilt das Einfache Mehr.

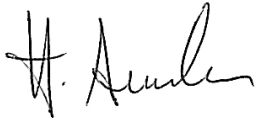
Art.27

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Juni 2009 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Ort und Datum Wettingen, 27. Juni 2009

Manchester United Supporters Club
Swiss Branch
"The Swiss Devils"

Präsident / President



Hansruedi Amsler

Aktuar / Secretary



Heinz Frischknecht